

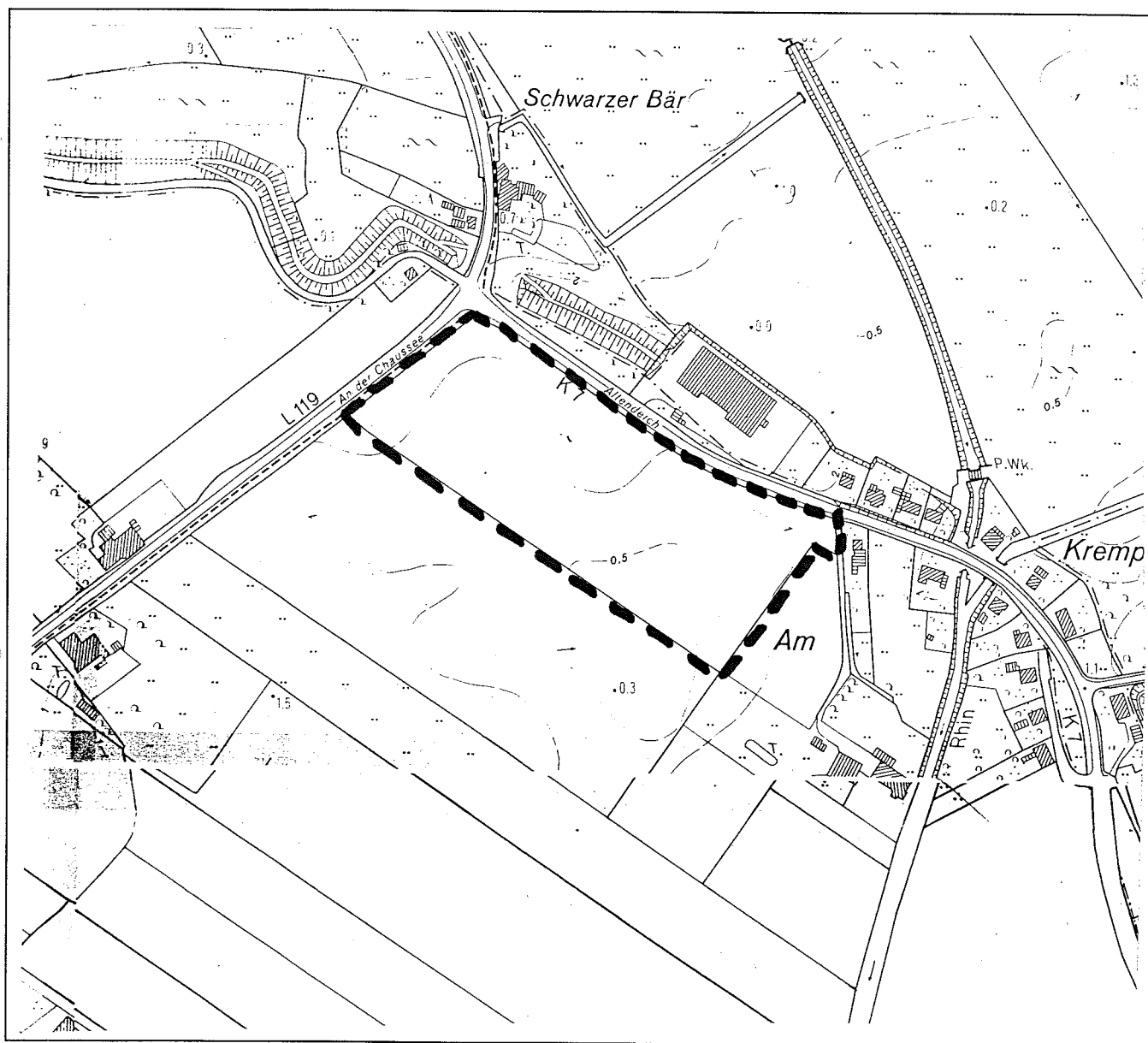
SATZUNG

der Gemeinde Blomesche Wildnis

über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 1

für das Gewerbegebiet „Am Altendeich“

Übersichtsplan (Maßstab 1 : 5.000)



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl I. S. 3486, 3489) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 20. Mai 1996 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung über den B-Plan Nr. 1 für das Gewerbegebiet „Am Altendeich“, bestehend aus dem Text, erlassen:

I. Die Planzeichnung (Teil A) wird wie folgt geändert:

1. Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt neu festgesetzt:

a) für die Grundstücke 1 - 7 und 9

- ein Vollgeschoß
- Grundflächenzahl 0,45
- Geschoßflächenzahl 0,55

b) für die Grundstücke 8 und 10

- ein Vollgeschoß
- Grundflächenzahl 0,60
- Geschoßflächenzahl 0,70

c) für das Grundstück 11

- zwei Vollgeschosse
 - Grundflächenzahl 0,60
 - Geschoßflächenzahl 0,70
- (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 19 und 20 BauNVO)

2. Die Bauweise wird wie folgt neu festgesetzt:

a) für die Grundstücke 1 - 7 und 9 als offene Bauweise,

b) für die Grundstücke 8, 10 und 11 als geschlossene Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 22 BauNVO).

II. Der Text (Teil B) der Satzung der Gemeinde Blomesche Wildnis über den B-Plan Nr. 1 für das Gewerbegebiet „Am Altendeich“ wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Höhe baulicher Anlagen:

Die zulässige Traufhöhe beträgt:

- a) für die Grundstücke 1 - 7 und 9 maximal 5,00 m über Fahrbahnoberkante,

b) für die Grundstücke 8, 10 u. 11 maximal 7,50 m über Fahrbahnoberkante.“

Untergeordnete Bauteile können die festgesetzte Traufhöhe in Ausnahmen überschreiten
(§ 9 Abs. 2 BauGB und § 18 BauNVO)

2. Nr. 5 wird gestrichen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26-09-1995.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Norddeutschen Rundschau am 06-10-1995 erfolgt.

Blomesche Wildnis, den 28. 10. 97

Kunze
Bürgermeister



2. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 26-09-1995 ist nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abesehen worden.

Blomesche Wildnis, den 28. 10. 97

Kunze
Bürgermeister



3. Die von den Änderungen des Bebauungsplanes berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09-10-1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Blomesche Wildnis, den 28. 10. 97

Kunze
Bürgermeister



4. Die Gemeindevertretung hat am 26-09-1995 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.


Blomesche Wildnis, den 28. 10. 97

Kunze
Bürgermeister



5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung bestehend aus dem Text sowie der Begründung haben in der Zeit vom 17-10-1995 bis zum 16-11-1995, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 06-10-1995 in der Norddeutschen Rundschau ortsüblich bekanntgemacht worden.


Blomesche Wildnis, den 28. 10. 97


Bürgermeister



6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 20-05-1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Blomesche Wildnis, den 28. 10. 97


Bürgermeister



7. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus dem Text, wurde am 20-05-1996 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde gebilligt.

Blomesche Wildnis, den 28. 10. 97


Bürgermeister



8. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird hiermit ausgefertigt.

Blomesche Wildnis, den 28. 10. 97



Bürgermeister



9. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, um über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind dann ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 04. 11. 97 in Kraft getreten.

Blomesche Wildnis, den 04. 11. 97


Bürgermeister

